

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der DEKRA Testing and Certification GmbH

I. Geltung dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten-, Prüf- und sonstige Dienstleistungen), gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere Auftragsbestätigung in Textform zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Erteilen wir eine Auftragsbestätigung in Textform, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen.
Wenn der Kunde aufgrund bei der Beurteilung festgestellter Mängel oder aus sonstigen Gründen eine erneute Beurteilung wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren und hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten gesondert an uns zu zahlen.
Unsere anerkannten Sachverständigen und fachkundigen Personen sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.
2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung durch vom Kunden zur Verfügung gestellte Produkte ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt auf dem Gelände des Kunden abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz zu verlangen. Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Verlangt der Kunde keinen Rücktransport behalten wir uns das Recht zur Entsorgung auf Rechnung des Kunden vor. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
3. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter

Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

4. Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Falls für die Aufrechterhaltung einer Akkreditierung oder einer Anerkennung von uns die Überprüfung von uns ausgeführter Beurteilungen seitens Dritter erforderlich ist, wird der Kunde in vollem Umfang mitwirken und uns dabei unterstützen.
6. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
7. Sollte der Kunde weitere Vereinbarungen wünschen, sei es mit uns, sei es mit unseren Mitarbeitern (z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen, Begehungsregeln) ist uns ein solches Anliegen rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, mitzuteilen und mit uns zu verhandeln. Sollte der Kunde diese Frist versäumen und sollte sich deswegen der Beginn der Arbeiten verzögern, hat der Kunde die Kosten der Verzögerung zu tragen und uns insoweit entstehenden Schaden oder vergebliche Aufwendungen zu ersetzen.
8. Wir haben das Recht, für die Ausführung der vereinbarten Leistungen Dritte einzuschalten, wir bleiben dabei im Hinblick auf die Vertragserfüllung selbst verantwortlich und haftbar (im Rahmen der Bestimmungen des Artikel VIII).

IV. Fristen und Termine

1. Wenn in unseren Angeboten keine Gültigkeitsdauer angegeben ist beträgt diese sechzig Tage.
2. Fristen und Termine müssen in Textform vereinbart werden. Der Eintritt eines Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wir kommen aber erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Textform gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
3. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns

entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

V. Abnahme

1. Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen oder ansonsten unwesentlich sind, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
2. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen Ziffer 1. dieser Klausel auch nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.

VI. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugerechnet wird. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig und ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen – zu verlangen und sind berechtigt, Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Ist der Kunde mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung oder Vorschuss- oder Abschlagsrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, haben wir das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
2. Unsere Leistungen werden grundsätzlich nach Aufwand vergütet. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus unserer jeweils aktuellen Preisliste. Sofern ein Paketpreis angegeben ist, handelt es sich um eine unverbindliche Kostenschätzung, es sei denn der Paketpreis wird explizit als Festpreis bezeichnet.
Etwaige Erhöhungen der Vergütung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind von uns drei Monate im Voraus anzukündigen. Der Kunde ist in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.
3. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in Textform anerkannt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
5. An allen unseren Leistungen, einschließlich aber nicht begrenzt auf Gutachten, Prüf- und sonstige Dienstleistungen, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung der Pflichten zur Bezahlung unserer Leistungen alle Rechte vor, d.h. die Einräumung der entsprechenden Rechte (Eigentum, Nutzungsrechte usw.) ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der Vergütung. Der Kunde darf von unseren Leistungen solange keinen Gebrauch machen, diese nicht weitergeben, diese nicht verwerten und diese nicht in einem anderen Zulassungsverfahren vorlegen.
6. Der Kunde räumt uns bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für unsere Leistungen an seinen zur Bearbeitung, Begutachtung und Prüfung eingebrachten Sachen, Prüflingen ein vertragliches Pfandrecht ein.

VII. Gewährleistung

1. Wir sind berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Kunden. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Kunde das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
Der Kunde hat uns Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung in Textform anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.
2. Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
3. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.

VIII. Haftung der DEKRA und des Kunden

1. Wir haften unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien sowie für sonstige Schäden, die auf einer uns zurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. In allen übrigen Fällen haften wir wie folgt:
 - Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf;
 - Im Übrigen, ist die Haftung auf € 2.500.000,00 je Schadensfall begrenzt.
3. Soweit Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.
4. Schadensersatzansprüche nach VIII. Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach VIII Ziffer 2 und Ziffer 3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt.
5. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen bzw. werden die DEKRA-Leistungen vom Auftraggeber bestimmungsgemäß Dritten gegenüber verwendet, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o. g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.
6. Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus X Ziffer 3 oder XI wird die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von bis zu jeweils maximal 25 000,- Euro fällig, deren genaue Höhe durch uns in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Kunde die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines solchen Verstoßes bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

7. Der Kunde hat DEKRA den Schaden zu ersetzen und freizustellen gegenüber allen Ansprüchen aufgrund von Schäden, die durch die von DEKRA zertifizierten und von dem Kunden auf den Markt gebrachten Produkte oder bei deren Verwendung entstanden sind.

X. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche eine Partei der anderen Partei direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einem Vertrag zugänglich macht oder auf sonstige Weise der anderen Partei zur Kenntnis gelangt.
2. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie
 - zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die empfangende Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
 - der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung bereits bekannt war;
 - von der empfangenden Partei vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt wurde oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt wurde, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
 - von der empfangenden Partei unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt wurde.
3. Jede der Parteien wird so erhaltene Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.
4. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus sowie Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
 - die offenlegende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher in Textform zugestimmt hat;
 - die empfangende Partei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist.
6. Jede Partei ist berechtigt, Vertrauliche Informationen, die ihr überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden sowie Kopien davon zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende zu behalten.
7. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir den Namen/die Firma des Kunden, das Nutzungsobjekt, das

der Kunde nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z.B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige zertifikatsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellen.

8. Stellen wir Vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AGB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Kunden Dritten zur Verfügung, werden wir den Kunden, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.
9. DEKRA Testing and Certification GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch DEKRA Testing and Certification GmbH gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die DSGVO verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
Datenschutzinformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Verantwortlicher: DEKRA Testing and Certification GmbH
Kontaktdaten Datenschutz: Konzerndatenschutz@dekra.com
Zweck der Verarbeitung: Abwicklung von Angeboten und Aufträgen im Rahmen unserer Dienstleistung
Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Speicherdauer: Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Verpflichtungen sowie den Regularien der Akkreditierung und Notifizierung. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung auftragsbezogener Daten zur Produktprüfung, Produktzertifizierung, Produktionsüberwachung ergibt sich aus den jeweiligen Richtlinien und Verordnungen und beträgt im Falle eines Widerrufs der Einwilligung zur Datenspeicherung 10, bzw. 15 Jahre nach ungültig werden des Zertifikates, bzw. nach Beendigung der Überwachung.
Betroffenenrechte: Es besteht ein Recht beim Verantwortlichen auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 Abs.1 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.
Falls die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a erteilt wird, besteht das Recht die Einwilligung beim Verantwortlichen jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
10. Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten dürfen wir die Adressdaten des Kunden und zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben. Zudem führen wir eine Referenzliste mit allen Zertifikatsinhabern. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

XI. Nutzungsrechte

1. Die Nutzung des DEKRA-Logos, des Markennamens DEKRA sowie jegliche Hinweise auf das Bestehen der vertraglichen Beziehung zu DEKRA in vom Auftraggeber erstellten oder von ihm genutzten Unterlagen, insbesondere in Werbe- und Vertriebsmitteln, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
2. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt DEKRA, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Kunden daran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

3. Der Kunde darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Die Verwendung der Ergebnisse zu Werbezwecken sowie Veröffentlichungen im Internet bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

XII. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Stuttgart, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO gegeben sind.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Stuttgart, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. DEKRA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XIV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.